

COVID-19 Steuerliche und rechtliche Massnahmen

April 2020

Der Bundesrat hat am 20. und 25. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen. Dessen Ziel ist es, die Beschäftigung zu erhalten und Löhne zu sichern, einschneidende finanzielle Folgen für selbständig Erwerbende abzufedern, Liquidationsengpässe von Unternehmen zu vermeiden und Konkurse zu verhindern.

Zusammen mit früheren Beschlüssen umfasst das Massnahmenpaket von insgesamt CHF 42 Milliarden nebst Soforthilfen in Form von Krediten auch Zahlungsaufschübe bzw. den temporären Verzicht auf Verzugszinsen für Sozialversicherungsabgaben und für verschiedene Steuerarten. Einige Kantone haben ebenfalls bereits Massnahmen in Zusammenhang mit den Kantons- und Gemeindesteuern kommuniziert. Der Kanton Wallis hat verkündet, dass Unternehmen im Abschluss 2019 eine ausserordentliche Rückstellung von 50% des Nettogewinns, jedoch maximal CHF 300,000 vornehmen können. Der Kanton Zug erwägt unter anderem sogar eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82% auf 78% für die Jahre 2021–2023.

Liquiditätshilfen für Unternehmen durch den Bund

COVID-Überbrückungskredite

Der Bundesrat hat mittels Verordnung als Soforthilfe ein auf KMU zugeschnittenes Garantieprogramm im Umfang von CHF 20 Milliarden durch verbürgte COVID-Überbrückungskredite mit einer Laufzeit von 5–7 Jahren verabschiedet. Als KMU im Sinne dieser Massnahmen gelten von der Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigte Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, deren Umsatzerlös im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Millionen nicht überstiegen hat. Diese Unternehmen können in den kommenden sechs Monaten auf Gesuch hin rasch und unbürokratisch Überbrückungskredite bis zu 10% ihres Umsatzes (des Jahres 2019) respektive bis zu CHF 500,000 direkt von ihrer Hausbank erhalten. Für diese Kredite bürgt der Bund vollumfänglich. Der Zinssatz beträgt 0%, wird aber jährlich

an die Marktentwicklung angepasst. Kredite zwischen CHF 500,000 und CHF 20 Millionen sollen nach einer rudimentären Kreditprüfung ausbezahlt werden, wofür der Bund zu 85% bürgt. Der Zinssatz beträgt dabei 0.5%. Bei Unternehmen, die Überbrückungskredite für über CHF 20 Millionen beantragen, erfolgt eine individuelle Kreditprüfung. Während der Dauer der Beanspruchung dürfen keine Ausschüttungen oder Weiterleitungen an die Aktionäre oder ausländische Gruppengesellschaften erfolgen (Zuwiderhandlungen werden mit Busse bis zu CHF 100,000 sanktioniert, wobei strafrechtliche Bestimmungen vorbehalten bleiben). Diese Überbrückungskredite sind zivilrechtliche Darlehensverhältnisse, aus sanierungsrechtlicher Sicht weisen sie jedoch keinen Fremdkapitalcharakter auf. Es sind deshalb bei der Evaluation, ob ein entsprechender Überbrückungskredit beantragt wird, auch die rechtlichen und steuerlichen Folgen zu berücksichtigen, insbesondere für den Fall, dass die betroffene Unternehmung nicht in der Lage sein sollte, den Kredit zurückzuführen.

Zudem hat der Bundesrat insbesondere folgende Massnahmen im Steuer- und Sozialversicherungsbereich zur Schonung der Liquidität von Unternehmen eingeführt:

Liquiditätspuffer im Steuerbereich

Unternehmen haben die Möglichkeit, die Zahlungsfristen für Steuern und Abgaben des Bundes zu erstrecken. Da die Fälligkeitstermine dieser Steuern und Abgaben jedoch formell bestehen bleiben, ist ein Antrag – in der Praxis eher informeller Art – an die Steuerbehörden notwendig, sofern Unternehmen Steuerverbindlichkeiten nach dem Fälligkeitstermin bezahlen möchten. Die Form einer solchen Mitteilung kann je nach Steuerart variieren.

Zusätzlich wird der Verzugszinssatz für die Mehrwertsteuer ([weitere Informationen finden Sie hier](#)), Zollabgaben, Mineralölsteuer, Schwerverkehrsabgabe, Bier- und Alkoholsteuer, Tabaksteuer sowie für die Automobilsteuer in der Zeit vom 20. März bis zum 31. Dezember 2020 auf 0% gesenkt. Für die direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020, sofern die Steuer in diesem Zeitraum fällig wird. Bei bereits früher fällig gewordenen direkten Bundessteuerforderungen läuft der Verzugszins aber wie gewohnt. Die Verrechnungssteuer und Stempelsteuern sind von diesen Vergünstigungen nicht betroffen.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Die von der Krise betroffenen Unternehmen können einen vorübergehenden, zinslosen Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) beantragen. Bis September 2020 wird die Ausgleichskasse bei Teilzahlungen keinen Verzugszins erheben. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbständig Erwerbende, deren Umsätze im Zuge der COVID-19-Krise eingebrochen sind. Ausserdem werden die Ausgleichskassen bis Ende Juni 2020 keine Mahnungen für noch offene Beiträge ausstellen.

Eine ähnlich wirkende Massnahme stellt sodann der Beschluss des Bundesrates dar, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen.

Kantonale Massnahmen im Steuerbereich

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt für natürliche und zum Teil auch für juristische Personen in zahlreichen Kantonen eine automatische Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung der Steuererklärung 2019. Zudem sehen einige Kantone eine Verlängerung der Frist zur Beantragung von Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer vor. In Kantonen, die bislang keine allgemeine Fristverlängerung beschlossen haben, kann wie gewohnt bis Ende März 2020 ein ordentliches Fristerstreckungsgesuch gestellt werden.

Weiter kann beim zuständigen Steueramt eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2020 beantragt werden, sollte im laufenden Jahr mit einem niedrigeren Einkommen bzw. Gewinn oder gar mit einem Verlust gerechnet werden. Zudem besteht für Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Virus final veranlagte und damit fällige Steuerverbindlichkeiten nicht bezahlen können, die Möglichkeit, eine Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen zu beantragen. Einige der Kantone haben bereits kommuniziert, solche Gesuche kulant und rasch zu bearbeiten. Gewisse Kantone verzichten auch temporär auf die Erhebung eines Verzugszinses. Wird die Bezahlung der Steuern aus den vorgenannten Gründen verunmöglicht, so kann ein teilweiser oder gänzlicher Erlass von definitiven Steuerverbindlichkeiten beantragt werden. Basierend auf der bisherigen Praxis werden jedoch nur schwerwiegende und begründete

Härtefälle für einen Steuererlass berücksichtigt.

Die Massnahmen unterscheiden sich je nach Kanton. [Eine Gesamtübersicht der kantonalen Massnahmen finden sie hier.](#)

Massnahmen im Verfahrensrecht

Zurzeit gilt ein Rechtsstillstand im Betreibungswesen ([weitere Informationen finden sie hier](#)), zudem wurden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren bis zum 19. April 2020 angeordnet. Alle anderen Rechtsfristen, wie beispielweise laufende Einsprachefristen gegen Steuerveranlagungen, werden nicht unterbrochen und sind daher zu beachten.

Internationale Steuermassnahmen in der COVID-19-Krise

Staaten auf der ganzen Welt ergreifen täglich kurzfristige Schutzmassnahmen gegen die wirtschaftlichen Folgen des COVID-19-Virus. Die Bemühungen umfassen Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und ihren Mitarbeitenden. KPMG überwacht aktiv die globalen Reaktionen auf die anhaltende Krise, insbesondere die steuerlichen Massnahmen. [Hier](#) finden Sie eine Zusammenstellung der aktuellsten Entwicklungen. Diese Übersicht wird regelmässig aktualisiert und erweitert, um die neuesten Steuerinformationen zur Verfügung stellen zu können.

Weitere nationale Massnahmen

Als weitere Massnahmen werden die bestehenden Regelungen zur Kurzarbeit ausgeweitet und vereinfacht ([weitere Informationen finden Sie hier](#)). Selbständig Erwerbende mit Erwerbsausfällen aufgrund von behördlichen Massnahmen können eine Entschädigung beantragen. Eine solche Entschädigung wird in gewissen Fällen bei Erwerbsausfällen von Angestellten entrichtet, die ihre Kinder betreuen müssen. Ausserdem gibt es Soforthilfen und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich, zusätzliche Unterstützung für Sportorganisationen sowie weitere Massnahmen im Tourismusbereich und in der Regionalpolitik.

Mögliche Steuerimplikationen im Konzernverhältnis

In Konzernverhältnissen können interne Massnahmen notwendig sein, wie zum Beispiel die Versorgung mit zusätzlicher Liquidität oder die Stärkung des Eigenkapitals einer Gruppengesellschaft. Die konzerninterne Darlehensgewährung oder Eigenkapitalzuschüsse können Steuerimplikationen mit sich führen. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die Jahresrechnung sowie auf die konzerninternen Verrechnungspreise ([weitere Informationen finden Sie hier](#)) zu eruieren.

Mögliche Implikationen bei grenzüberschreitenden Arbeitnehmenden

Aufgrund von Anpassungen bei den Einreisebestimmungen sowie aufgrund von angeordnetem Home Office können sich neue Fragestellungen in Bezug auf den Besteuerungsort oder auf die Sozialversicherungsabgaben ergeben. Die Anpassungen bei den Einreisebestimmungen sollten auch in Bezug auf Geschäftsreisen berücksichtigt werden. Zusätzlich sind die angepassten Vorschriften für Arbeitsbewilligungen zu berücksichtigen ([weitere Informationen finden Sie hier](#)).

So unterstützen wir Sie

KPMG unterstützt Sie bei der Beanspruchung der Massnahmen des Bundes und der Kantone sowie bei der Einschätzung der steuerlichen Implikationen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Inanspruchnahme von Überbrückungskrediten
- Anpassen von Akontozahlungen des laufenden Jahres für Steuern und Sozialversicherungen
- Vereinbaren von Ratenzahlungen für provisorische Steuerverbindlichkeiten mit den zuständigen Steuerbehörden
- Einreichung von Zahlungserstreckungsgesuchen für definitive Steuerverbindlichkeiten oder Einreichung von Steuererlassgesuchen
- Einschätzung möglicher Steuerfolgen aufgrund von konzerninternen Massnahmen
- Information und Koordination von internationalen Aspekten und ausländischen Massnahmen zusammen mit unserem internationalen KPMG Netzwerk
- Unterstützung bei rechtlichen Themen, wie beispielsweise bei der Beantragung von Kurzarbeit oder im Bereich der angepassten Einreisebestimmungen

Kontakte

KPMG AG

Räffelstrasse 28
Postfach
CH-8036 Zurich

kpmg.ch



Gernot Zitter

Partner,
Corporate & M&A Tax

+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com



Olivier Eichenberger

Director,
Corporate Tax

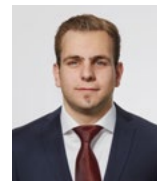
+41 58 249 41 67
oeichenberger@kpmg.com



Benjamin Bellwald

Senior Manager,
Corporate Tax

+41 58 249 77 67
bbellwald@kpmg.com



Jonas Buehlmann

Manager,
Corporate Tax

+41 58 249 35 51
jbuehlmann@kpmg.com

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation. The scope of any potential collaboration with audit clients is defined by regulatory requirements governing auditor independence. If you would like to know more about how KPMG AG processes personal data, please read our [Privacy Policy](#), which you can find on our homepage at www.kpmg.ch.

© 2020 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.